

Ariane Schlicher

Sexueller Missbrauch – Beratung und Prävention

Ariane Schlicher

Sexueller Missbrauch – Beratung und Prävention

Basiswissen Beratung

Die Reihe Basiswissen Beratung spiegelt den Stand einer modernen, theoretisch begründeten und erfahrungsbasierten Beratungspraxis wider. Die Buchreihe richtet sich an Fachkräfte der Erziehungs- und Familienberatung und angrenzender Arbeitsfelder sowie an Studierende der Human-, Sozial- und Erziehungswissenschaften. Basiswissen Beratung wird durch ein Editorial Board mit namhaften Vertreter/innen der Beratungspraxis, der Psychologie, der Sozialen Arbeit und der Kinder- und Jugendpsychiatrie fachlich begleitet.

Die Reihenherausgeber

Dipl.-Psych. Gesine Götting, Leiterin der Erziehungsberatungsstelle des Landkreises Peine, Mitglied im Vorstand der Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungsberatung Niedersachsen und stellvertretende Vorsitzende der bke.

Dipl.-Psych. Dr. Hermann Scheuerer-Englich, Leiter der Erziehungsberatungsstelle der Katholischen Jugendfürsorge, Regensburg, stellvertretender Vorsitzender der Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungsberatung Bayern und Mitglied im Vorstand der bke.

Dipl.-Soz. Päd. Rainer Borchert, Leiter der kommunalen Erziehungsberatungsstelle Kiel und stellvertretender Vorsitzender der bke.

Editorial Board

Dipl.-Psych. Karin Jacob, Mitglied im Vorstand der bke

Prof. Dr. Rainer Richter, Emeritus des Universitätsklinikums
Hamburg-Eppendorf

Prof. Dr. Arist von Schlippe, Universität Witten-Herdecke

Prof. Dr. Bettina Schuhrke, Evangelische Hochschule Darmstadt

Prof. Dr. Stefan Sell, Hochschule Koblenz

Dipl.-Soz. Päd. Christine Utecht, Mitglied im Vorstand der bke

Prof. Dr. Sabine Walper, Forschungsdirektorin am Deutschen
Jugendinstitut, München

Prof. Dr. Ute Ziegenhain, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Ulm

Ariane Schlicher

Sexueller Missbrauch – Beratung und Prävention

BELTZ JUVENTA

Die Autorin

Ariane Schlicher, Jg. 1955, ist Diplom-Psychologin und Leiterin einer Erziehungs- und Familienberatungsstelle im Landratsamt Heilbronn. Der Themenbereich des sexuellen Missbrauchs an Kindern ist für sie seit vielen Jahren ein Arbeitsschwerpunkt, sowohl bezüglich der Beratung von betroffenen Kindern und ihren Eltern als auch bezüglich der Fachberatung für Erzieherinnen und Lehrkräfte.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.



Dieses Buch ist erhältlich als:
ISBN 978-3-7799-6232-8 Print
ISBN 978-3-7799-5536-8 E-Book (PDF)

1. Auflage 2020

© 2020 Beltz Juventa
in der Verlagsgruppe Beltz · Weinheim Basel
Werderstraße 10, 69469 Weinheim
Alle Rechte vorbehalten

Herstellung: Ulrike Poppel
Satz: text plus form, Dresden
Druck und Bindung: Beltz Grafische Betriebe, Bad Langensalza
Printed in Germany

Weitere Informationen zu unseren Autor_innen und Titeln finden Sie unter:
www.beltz.de

Inhalt

Einleitung	7
Warum uns das Thema sexueller Missbrauch etwas angeht	7
1. Empirische Fakten	12
Definitionen, Begrifflichkeiten, Häufigkeiten	12
Strafrechtliche Einordnung	19
Tätergruppen, Täterstrategien	26
Wer sind die Opfer? Risiko- und Schutzfaktoren	30
Auffälligkeiten und Hinweiszeichen, Folge-Symptomatik	34
2. Typische Konstellationen	42
Sexueller Missbrauch innerhalb der Familie	43
Sexueller Missbrauch unter Geschwistern	53
Sexueller Missbrauch in Institutionen	60
Sexuelle Übergriffe unter Kindern und unter Jugendlichen	76
Kinderpornografie	97
3. Praxis der Beratung nach sexuellem Missbrauch	101
3.1 Grundhaltungen und besondere Aspekte	103
Grundhaltungen für die Beratung von Betroffenen	103
Beratung mit Strafanzeige?	110
Diagnostik und Umgang mit einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch	114
Gesprächsführung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch	119
Falsche Anschuldigungen im Trennungskonflikt der Eltern	126
Elternberatung	131

Angebote für übergreifige Kinder	138
Dokumentation	142
3.2 Therapeutische Interventionen	145
Auftragsklärung	147
Verschiedene Therapieansätze	157
Trauma und Traumatherapie,	
Entwicklungsstraumastörung	163
Kindertypische Symptome	165
Was heißt Stabilisierung?	171
Übungen zur Stabilisierung: Distanzierung	
und Ressourcenstärkung	173
3.3 Beratung von Fachkräften	179
4. Präventionsangebote	194
Was heißt Prävention bei sexuellem Missbrauch?	194
Präventionsprogramme für Kinder	195
Prävention mit Jugendlichen	199
Sexuelle Bildung	200
Elterninformationsveranstaltungen	202
Schutzkonzepte und Tipps für Institutionen	209
5. Schlussfolgerungen für die Beratungspraxis	217
Fachwissen versus Mythen	217
Was kann Beratung leisten?	220
Organisatorische Voraussetzungen	222
Grundsätze der Intervention	224
Kooperation und Vernetzung	225
Herausforderungen für die Jugendhilfe	227
Literatur	233

Einleitung

Warum uns das Thema sexueller Missbrauch etwas angeht

Sexueller Missbrauch von Kindern ist leider nicht nur ein Thema aus der Vergangenheit. Missbrauch geschieht ganz aktuell, immer wieder und überall, in den Großstädten, auf dem Land, in Heimen und Institutionen wie Kindertagesstätten und Schulen, und vor allem in Privatwohnungen von Familien. Durch die digitalen Medien haben sich zusätzliche Gefahren ergeben. Kinder und Jugendliche werden zunehmend mit Sexting-Bildern gemobbt oder werden mit Pornografie konfrontiert. Immer häufiger werden Missbrauchstaten mit immer jüngeren Kindern gefilmt und im Darknet verbreitet und getauscht.

Die meisten sexuellen Übergriffe an Kindern bleiben nach wie vor unentdeckt oder werden von den Betroffenen erst Jahre später offenbart. Dieses Dunkelfeld zu erhellen, indem das Thema immer wieder öffentlich benannt wird, auch um den Opfern Mut zu machen für eine Offenlegung, ist inzwischen auch ein politisches Anliegen. Der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM), Johannes-Wilhelm Rörig, fordert bei vielen Anlässen immer wieder dazu auf, die sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche konsequent zu bekämpfen und für einen zeitgemäßen Kinder- und Jugendschutz in Institutionen und auch im digitalen Netz einzutreten.

Für diesen Einsatz gegen sexuellen Missbrauch sind viele Akteure aus unterschiedlichen Fachrichtungen in der Verantwortung, einerseits mit dem Anliegen von Strafverfolgung und Täterbehandlung, andererseits – und das ist zentrale Aufgabe der Jugendhilfe – mit dem Anliegen von Kinderschutz und Unterstützung in Form von Elternberatung und Kinderbehandlung. Ergänzend geht es auch um Prävention, d.h. um einen pädagogischen und psychoedukativen Einsatz dafür, dass sexuelle Über-

griffe zukünftig weniger häufig vorkommen und zumindest schneller aufgedeckt werden.

Die Fachkräfte in den Erziehungs- und Familienberatungsstellen bringen sowohl hinsichtlich der Beratung von betroffenen Kindern und Jugendlichen und deren Eltern als auch hinsichtlich der Prävention sehr hohe fachliche Kompetenzen mit und können mit ihrem niedrigschwelligen Angebot die Arbeit der spezialisierten Fachberatungsstellen gut ergänzen. Das Ziel ist eine gute Kooperation aller Akteure, damit Intervention und Prävention gut gelingen können. Angesprochen sind Fachkräfte, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten – Fachkräfte zum einen in den Bereichen Kindertagesstätten und Schulen und zum anderen insbesondere in den Erziehungs- und Familienberatungsstellen, die in der Hilfelandschaft eine wichtige Rolle innehaben.

Dieses Buch vermittelt viel Grundlagenwissen, erhebt aber nicht den Anspruch auf vollumfassende Darstellung aller Aspekte zum Thema des sexuellen Missbrauchs. Ausgeklammert wurden zum Beispiel Ausführungen zu bestimmten Opfergruppen wie Kinder in Behinderteneinrichtungen oder in Flüchtlingsunterkünften. Schwerpunktmäßig sind vor allem die Themen angesprochen, mit denen Fachkräfte in Erziehungsberatungsstellen in Berührung kommen oder kommen könnten. Manche durchaus wichtigen Aspekte, wie zum Beispiel die Täterbehandlung, werden nur kurz erwähnt.

Das Thema „sexueller Missbrauch“ ist äußerst komplex und vielschichtig. Ich habe mit meiner Gliederung des Buches versucht, dem Ganzen eine übersichtliche Struktur zu geben, dennoch haben sich kleine Überschneidungen und Querverweise nicht ganz vermeiden lassen. Nach einer Darstellung von empirischen Zahlen, Daten und Fakten (Kapitel 1) und typischen Problemkonstellationen (2) wird ausführlich auf den praktischen Umgang in der Beratung eingegangen (3). Beginnend mit fachlichen Anregungen zur Vorgehensweise bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch und zur Frage der Strafanzeige werden die Beratungen für betroffene Kinder, Jugendliche und deren Eltern erläutert und wichtige Grundsätze dazu formuliert.

Kurze anonymisierte Fallvignetten aus der Beratung von betroffenen Kindern und aus der Beratung von Erzieherinnen, Lehrkräften und Schulsozialarbeiterinnen geben einen Einblick in die Vielfalt der Anfragen. Diese Fallbeispiele sind anonymisiert und zusätzlich verfremdet oder auch frei erfunden, bilden aber jeweils typische Konstellationen ab. Es wurde bewusst darauf verzichtet, Einzelfälle in ihrem Gesamtverlauf ausführlicher darzustellen – zum einen zum Schutz der Anonymität, zum anderen aber auch um zu vermeiden, dass die aufgezeigten Lösungsideen und Behandlungsschritte dann als ein übertragbares „Rezept“ gelesen werden. So sollen die in den Text eingestreuten Fallbeispiele hauptsächlich den Leser und die Leserin zum eigenen kreativen Nachdenken anregen, welche Aufträge sie für eine Beratung auch bei ähnlich gelagerten Fällen annehmen würden.

So wenig wie es den typischen sexuellen Missbrauch gibt mit typischen speziellen Folgesymptomen, so wenig gibt es die *eine* klassische Vorgehensweise in der Beratung. Jeder Fall ist ein Einzelfall und braucht eine individuell angepasste Vorgehensweise. Dennoch gibt es fallübergreifend viele zu beachtende Grundhaltungen in der Beratung von betroffenen Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern. Und so werden nicht nur Fragen zu Strafanzeige und Verjährungsfristen thematisiert, sondern auch Hinweise für die Gesprächsführung bei einem Verdacht sowie für die Dokumentation der Gespräche gegeben.

Wenn ich in meinen Ausführungen gelegentlich von „wir“ und „unseren Erfahrungen“ spreche, so meine ich damit mein Team aus der Erziehungs- und Familienberatungsstelle im Landratsamt Heilbronn, und wenn ich appelliere, was „unsere Aufgabe in den Beratungsstellen“ sein kann, so dürfen sich damit alle Fachkräfte in allen Erziehungsberatungsstellen angesprochen fühlen.

Des Weiteren ist zur Begriffsverwendung Folgendes anzumerken: ich verwende die Begriffe „Kind“, „Jugendlicher“ und gelegentlich auch „(einsichtsfähiger) junger Mensch“. Aus dem Kontext ist jeweils ersichtlich, ob Kinder *und* Jugendliche gemeint sind oder nur eine der beiden Altersgruppen. Bei der Bezeichnung der Fachkräfte habe ich darauf verzichtet, immer beide Ge-

schlechter zu benennen, sondern habe mich für die eine oder andere Variante entschieden oder zum Beispiel Lehrerinnen und Lehrer als „Lehrkräfte“ bezeichnet. Selbstverständlich sollen sich alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen fühlen.

Nicht jedes Kind, das sexuelle Übergriffe erlebt, wird dadurch traumatisiert und therapiebedürftig. Alle Betroffenen aber sollten einen schnellen und unkomplizierten Zugang zu einer Beratungsstelle finden können, damit stabilisierende Unterstützung baldmöglichst einsetzen und längerfristige Folgen vermieden werden können.

Für eine traumatherapeutische Behandlung eines von sexuellem Missbrauch betroffenen Kindes ist nicht die Jugendhilfe, sondern das Gesundheitswesen zuständig; Fachkräfte in den Beratungsstellen sollten aber erkennen können, welche Klienten sie weitervermitteln müssen. Zusätzlich benötigen sogenannte resiliente Opfer, die zunächst keine posttraumatischen Symptome entwickeln, ebenfalls Hilfe und kompetente Ansprechpartner. Und ganz besonders wichtig ist ein unterstützendes Beratungsangebot für die nicht missbrauchenden Eltern(-teile) sowie für Geschwister von betroffenen Kindern und Jugendlichen. So ergibt sich insbesondere für die Beratung der Eltern, die als stabilisierende Bindungspersonen eine wichtige Funktion haben und für die aber ein entsprechendes Hilfesystem fehlt, ein Auftrag für die Erziehungs- und Familienberatungsstellen.

Sexuell missbrauchte Kinder und Jugendliche sind in den Erziehungs- und Familienberatungsstellen schon immer Klienten gewesen und eigentlich keine neue Zielgruppe. Wir haben den Missbrauch und insbesondere eine Bindungsstörung einer durch sexuellen Missbrauch traumatisierten Mutter möglicherweise nicht immer erkannt, wohl aber an der Symptomatik gearbeitet. Nachdem die Thematik in den Jahren nach 1990 intensiv in der Öffentlichkeit diskutiert worden war, sind in den Folgejahren nicht nur neue spezialisierte Fachberatungsstellen ins Leben gerufen worden, sondern viele Beratungsfachkräfte auch in den Erziehungs- und Familienberatungsstellen haben sich entsprechend qualifiziert. Inzwischen können nun mit hinzugewonnenen wis-

senschaftlichen Erkenntnissen über Bindung und Trauma sehr fundierte und passgenaue therapeutische Hilfen angeboten werden.

Gleichzeitig übernehmen Beratungsstellen eine wichtige Lotsenfunktion: Weiterverweisungen an spezialisierte Fachstellen oder Kliniken können begleitet und in manchen Fällen vielleicht sogar vermieden werden. Eine Kenntnis des örtlichen Hilfenetzwerks und eine Kooperation mit den Spezialisten gehören deshalb zum qualitätsvollen Arbeiten dazu.

Dies ist eine Parallele zu den Kindern psychisch kranker Eltern, für die eine Familienberatung ebenfalls eine wichtige Anlaufstelle sein kann: „Beratungsstellen können etwas tun, was psychiatrischen Kliniken, sozialpsychiatrischen Einrichtungen, psychiatrischen und psychotherapeutischen Praxen usw. zum Teil verstellt ist: Sie können aufgrund ihrer Finanzierungsform und ihrer systemischen Orientierung auf Kinder und Eltern ohne weiteres mit dieser Zielgruppe ... zu arbeiten beginnen – zumindest wenn sie sich dafür qualifiziert haben“ (Schrappé 2018, S. 16).

Möge dieses Buch einen kleinen Beitrag dazu leisten, auch im Sinne einer Ermutigung!

1. Empirische Fakten

Definitionen, Begrifflichkeiten, Häufigkeiten
Strafrechtliche Einordnung
Tätergruppen, Täterstrategien
Wer sind die Opfer? Risiko- und Schutzfaktoren
Auffälligkeiten und Hinweiszeichen, Folgesymptomatik.

Definitionen, Begrifflichkeiten, Häufigkeiten

Was genau wird unter „sexuellem Missbrauch“ verstanden? In der Literatur werden verschiedene Begriffe verwendet: sexueller Missbrauch, sexuelle Misshandlung, sexualisierte Gewalt, sexuelle Belästigung, sexueller Übergriff, Inzest, Pädophilie ...

Der Begriff „sexueller Missbrauch“ hat sich als Begriff in deutschen Versionen offizieller Dokumente wie zum Beispiel der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (1989) und auch bei der Benennung des „Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs“ durchgesetzt.

Als sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen wird jeder versuchte oder vollendete sexuelle Akt und Kontakt am Kind aufgefasst, aber auch sexuelle Handlungen vor dem Kind, die ohne direkten Körperkontakt stattfinden. „Sexueller Missbrauch“ ist also ein Sammelbegriff, mit dem unterschiedliche Handlungen gemeint sein können.

Bei einem sexuellen Missbrauch geht es um sexuelle Handlungen von Erwachsenen an, mit oder vor einem Kind oder Jugendlichen, und dabei kann es jeweils zusätzlich um Inzest gehen, mit oder ohne Gewaltanwendung, durch einen pädophilen oder ganz normal veranlagten Täter.

Sexuelle Handlungen an Kindern und Jugendlichen, die als „sexueller Missbrauch“ bezeichnet werden

„hands-on“ = mit direktem Körperkontakt

- sexueller Kontakt: sämtliche absichtliche Berührungen des Genitalienbereichs, auch über der Kleidung (Pflegehandlungen beim Wickeln ausgenommen)
- penetrativ: versuchtes oder vollendetes Eindringen mit Penis, Finger oder Gegenständen in Mund, Genitalien oder Anus

„hands-off“ = ohne Körperkontakt

- Exhibitionismus, Konfrontation mit Pornografie oder Erwachsenensexualität
- Film- oder Fotoaufnahmen, die das Kind auf sexualisierte Weise darstellen
- verbale sexuelle Belästigung
- Handlungen, die Kinderprostitution ermöglichen
(nach Fegert u. a. 2015, S. 43/44)

Inzest bezeichnet Handlungen zwischen eng verwandten Personen (zwischen Elternteil und Kind oder Großvater und Enkel oder zwischen Geschwistern), wobei auch der sexuelle Kontakt unter verwandten Erwachsenen als Inzest bezeichnet wird, also nicht nur, wenn ein Kind beteiligt ist.

Pädophilie ist ein Begriff aus der medizinischen Krankheitsklassifikation und bezeichnet eine Störung der sexuellen Präferenz, beschreibt also nur die Neigung und ist nicht gleichzusetzen mit entsprechenden Taten. Längst nicht alle Täter, die sexuellen Missbrauch an Kindern verüben, erfüllen die Kriterien einer Pädophilie. Und längst nicht alle Pädophilen werden zu Tätern.

Fremdtäter spielen bezüglich der Häufigkeit eine vergleichsweise geringe Rolle. Überwiegend findet sexueller Missbrauch im sozialen Umfeld des betroffenen Kindes statt – durch Eltern, andere Verwandte, Freunde und Bekannte der Eltern, durch Erzieher, Lehrer und Betreuungspersonen in Einrichtungen oder Vereinen.

Sexueller Missbrauch ist oft eine Wiederholungstat, auch über Jahre hinweg, kommt aber auch als Einzeltat vor bzw. als eine Serie von Einzeltaten an jeweils verschiedenen Kindern.

Ob ein sexueller Missbrauch vorliegt oder nicht und wann die Schwelle für eine Intervention überschritten ist, lässt sich insbesondere bei den Übergriffen ohne Körperkontakt nicht immer leicht klären. Zum Beispiel, wenn ein Stiefvater immer wieder gerade dann ins Badezimmer kommt, wenn die Stieftochter unter der Dusche steht, oder wenn ein Sportlehrer das gemeinschaftliche Nacktduschen der Jungen überwacht. Eine sexuelle Handlung ist dabei nicht zu beobachten, und es gibt keine Beweise für eine strafrechtlich relevante Tat. Dennoch könnten die Stieftochter oder die Jungen es als übergriffig empfinden und mit Belastungen reagieren. Das bedeutet: Ob subjektiv ein Übergriff/eine Grenzverletzung vorliegt, bestimmt die/der Betroffene. Sie/er darf die Grenze setzen, hat das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung.

Das klingt sehr willkürlich, macht aber deutlich, dass es um Respekt vor den Empfindungen anderer und um Sensibilisierung für die Bedürfnisse anderer geht, und um Verantwortung von Erwachsenen gegenüber Kindern und Schutzbefohlenen.

Auch der andere Fall ist denkbar: Stiefvater bzw. Sportlehrer haben sexuelle Motive und Hintergedanken bei ihren Handlungen, die Kinder bemerken hiervon jedoch vorerst nichts, sind arglos und ohne erkennbare Belastung. Ist auch das ein Übergriff? „Hintergedanken“ sind (noch) keine Handlungen, spielen strafrechtlich also überhaupt keine Rolle, und was von außen niemand erkennt, darauf kann auch niemand reagieren. Dennoch gilt: Sexueller Missbrauch beginnt im Kopf des Täters. Und es ist Missbrauch im wörtlichen Sinn, wenn jemand einen anderen zur Befriedigung der eigenen Bedürfnisse benutzt.

Wenn zwei Erwachsene beteiligt sind, ist im Streitfall manchmal schwierig nachzuweisen, ob eine(r) der Beteiligten mit den sexuellen Handlungen nicht einverstanden war und zum Beispiel nur aus Angst mitgemacht hat. Wenn einer der Beteiligten jedoch ein Kind ist, wird immer davon ausgegangen, dass der Erwachsene die Verantwortung trägt und sich deshalb verantwortungsbewusst verhält und jeden sexuellen Kontakt mit einem Kind ab-

lehnt. Also auch dann, wenn ein Kind einverstanden zu sein scheint oder gar von sich aus den Erwachsenen zu sexuellen Handlungen auffordert, hat der Erwachsene die Pflicht zur Distanzierung und macht sich strafbar, wenn er sich darauf einlässt. Jeder sexuelle Kontakt zwischen einem Erwachsenen und einem Kind ist deshalb sexueller Missbrauch.

Von vielen Autoren wird als Definitionskriterium und als Abgrenzung zu „Doktorspielen“ unter gleichaltrigen Kindern ein Altersunterschied zwischen Opfer und Täter von fünf Jahren genannt. Dies ist jedoch kein hinreichendes Kriterium, da auch bei einem geringeren Altersunterschied ein psychologisches Machtgefälle bzw. Gewaltanwendung vorliegen kann. Auf die sexuellen Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen wird im nächsten Kapitel gesondert eingegangen. Auch diese zunehmend häufigen Vorfälle müssen unter dem Aspekt des sexuellen Missbrauchs betrachtet bzw. davon abgegrenzt werden.

Sexuelle Missbrauchshandlungen lassen sich nach dem Schweregrad folgendermaßen differenzieren (nach Enders 2015, S. 308):

Sexuelle Grenzverletzungen

Unabsichtlich oder resultierend aus einer „Kultur der Grenzverletzungen“

Sexuelle Übergriffe

Ausdruck eines unzureichenden Respekts

Auch: Vorbereitungshandlung eines sexuellen Missbrauchs!

Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt

Sexuelle Nötigung

Exhibitionistische Handlungen

Sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen

Vergewaltigung

Förderung der sexuellen Handlung Minderjähriger

Prostitution von Kindern

Ausstellen, Herstellen, Anbieten und Eigenbesitz kinderpornografischer Produkte

Sexuellen Missbrauch klar umrissen auf bestimmte Tatbestände einzugrenzen, ist schwierig, insofern ein und dasselbe Verhalten in einem Fall Missbrauch sein kann und in einem anderen Fall nicht. Bange (2002, S. 51) führt das Beispiel eines Vaters an, der mit seiner 10-jährigen Tochter badet. Wenn er immer schon mit ihr gebadet hat und sie Spaß daran hat, sei es sicher kein sexueller Missbrauch. Sollte sie ihm aber signalisieren, dass sie es nun nicht/nicht mehr möchte, und er tut es trotzdem, dann ist eindeutig eine Grenze überschritten. Und wenn der Vater bisher noch nie mit seiner Tochter gebadet hat, sie sich vielleicht noch nie nackt gesehen haben, dann erlebt die 10-jährige Tochter ein gemeinsames Bad sicher als sexuellen Übergriff.

Es gibt also einerseits eindeutige Missbrauchsfälle und dann immer wieder auch „Grenzfälle“, bei denen nicht von vornherein klar ist, ob es sich um sexuellen Missbrauch handelt oder nicht. Zur Vorgehensweise bei einem (vielleicht auch nur vagen) Verdacht auf sexuellen Missbrauch werden in Kapitel 3 noch einige Hinweise gegeben. Für eine Beratung ist es in jedem Fall nicht so sehr entscheidend, ob ein bestimmter Tatbestand nachgewiesen werden kann, hier muss immer vom subjektiven Erleben der Betroffenen ausgegangen und mit ihnen bzw. den Eltern geklärt werden, welchen Schutz und welche Unterstützung sie brauchen.

Zur *Häufigkeit* des sexuellen Missbrauchs gibt es lediglich Schätzungen, vermutlich sind in Deutschland rund 1 Million Kinder betroffen. Unterschiedliche Zahlenangaben resultieren u. a. daraus, dass unterschiedliche Definitionen zugrunde gelegt werden und z. B. die „Hands-off“-Taten wie Exhibitionismus mal mitgezählt werden und mal nicht, oder die sexuellen Übergriffe mal nur bis zu einem Alter von 14 Jahren gezählt werden und mal bis zum 18. Lebensjahr.

Zu unterscheiden sind die Begriffe Inzidenz und Prävalenz: Mit *Inzidenz* wird die Anzahl der in einem bestimmten Zeitraum neu aufgetretenen, das heißt bekannt gewordenen Fälle einer bestimmten Population erfasst. Das ist zum Beispiel die jährliche polizeiliche Kriminalstatistik. Derzeit werden dort etwa 14 000 neue Fälle pro Jahr in Deutschland registriert, bei denen es nach einem sexuellen Missbrauch zu einer Strafanzeige kommt.

Es ist bekannt, dass es bei sexuellem Missbrauch ein großes Dunkelfeld gibt, das heißt sehr viele Fälle werden gar nicht polizeibekannt. Um dennoch verlässliche Aussagen über das Ausmaß des sexuellen Missbrauchs machen zu können, werden repräsentative Befragungen zur Prävalenz als der bessere Weg angesehen (Bange 2002, S. 22). Die *Prävalenz* gibt die Anzahl der Personen an, die im Rahmen einer Befragung einer repräsentativen Stichprobe eigene Missbrauchserfahrungen angegeben haben. Nach mehreren deutschen und internationalen Untersuchungen kann davon ausgegangen werden, dass 10 bis 15% der Frauen und 5 bis 10% der Männer bis zum Alter von 14 oder 16 Jahren mindestens einmal einen unerwünschten oder erzwungenen sexuellen Kontakt erlebt haben (Bange 2002, S. 25). Da insbesondere bei innerfamiliärem Missbrauch oft aus Scham geschwiegen wird und weder eine Strafanzeige erfolgt noch eine Offenlegung in Beratung oder Therapie, wird von einer hohen Dunkelziffer ausgegangen.

Die öffentliche Meinung geht aufgrund der häufigeren medialen Berichterstattung eher von einer Zunahme der Fälle von sexuellem Missbrauch an Kindern aus. Tatsächlich gehen aber die angezeigten Fälle in der polizeilichen Kriminalstatistik eher zurück, und auch Dunkelfeldstudien haben keine Zunahme der Fälle ergeben. Eine Prävalenzstudie des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen (KFN) im Jahr 2011 ergab nach einer Befragung von ca. 12 000 Personen der Altersgruppe 16–40 Jahre folgende Ergebnisse:

- 5% der weiblichen und 1% der männlichen Befragten gaben einen sexuellen Missbrauch mit Körperkontakt im Alter unter 14 Jahren an.
- 4,5% der weiblichen und 1,3% der männlichen Befragten berichteten von exhibitionistischen Handlungen männlicher Täter.

(Nach Els 2014, S. 76)

Nun muss einschränkend gesagt werden, dass die Aussagekraft jeder Prävalenzstudie davon abhängt, wie repräsentativ die be-

fragte Stichprobe ist. Ursula Enders von Zartbitter hat denn auch an der Studie des KFN die Kritik geäußert, „dass von Missbrauch besonders häufig betroffene Gruppen wie zum Beispiel Heimkinder durch die Anlage des Forschungsprojekts eher von der Befragung ausgeschlossen wurden ... Auch macht der Forschungsbericht keine Angaben darüber, ob Menschen mit Behinderungen, Frauen und Männer, die in stationären Einrichtungen mit psychiatrischer Betreuung leben, bzw. Männer und Frauen im Strafvollzug befragt wurden“ (Enders 2012, S. 373 und 376).

Auch neue Formen des sexuellen Missbrauchs wie das Aufzeichnen des sexuellen Missbrauchs per Webcam oder die Konfrontation mit harter Pornografie via Internet oder Handy sei in der Studie nicht abgefragt worden. Insofern verhält es sich mit diesen scheinbar so genauen Prozentzahlen wie mit vielen anderen Statistiken zum sexuellen Missbrauch: Wir dürfen sie nicht unhinterfragt als „wissenschaftlich erwiesene Tatsachen“ interpretieren. Der Tendenz nach stimmt Enders auf der Grundlage der Erfahrungen von Zartbitter aber dem Ergebnis zu, dass es „eine Abnahme der Beratungsanfragen bezüglich langjährigen innerfamiliären sexuellen Missbrauchs durch erwachsene Täter“ zu verzeichnen gibt (Enders 2012, S. 379).

Während es also offenbar einen Rückgang nicht nur bei den angezeigten Fällen, sondern auch bei den Prävalenzzahlen zumindest bei den „Hands-on“-Taten und zumindest innerfamiliär gibt, erfährt das Thema des sexuellen Missbrauchs in der öffentlichen Wahrnehmung geradezu gegenläufig eine vermehrte Aufmerksamkeit. Dies ist nur auf den ersten Blick ein Widerspruch. Es könnte nämlich auch ein Anzeichen dafür sein, dass es offenbar gelungen ist, die früher gesellschaftlich vorherrschende Sprachlosigkeit zu überwinden. Jüngere Opfer trauen sich inzwischen häufiger als ältere, ihre Missbrauchserfahrung offenzulegen. Die Anzeigebereitschaft hat sich bei den jüngeren Befragten deutlich erhöht.

Das Bewusstsein und das Wissen über sexuellen Missbrauch scheint gewachsen zu sein. Insbesondere der innerfamiliäre Missbrauch wird offenbar früher, als es noch vor 20 Jahren der Fall

war, aufgedeckt und beendet. Junge Mütter sind eher bereit, sich nach der Aufdeckung eines sexuellen Missbrauchs von ihrem Partner zu trennen.

Die KFN-Prävalenzstudie von 2011 (Stadler, Bieneck, Pfeiffer 2012, S. 35–37) hat zudem bezüglich der Tätergruppen bestätigt, dass die Täter bei einem sexuellen Missbrauch mit Körperkontakt überwiegend aus dem familiären und sozialen Umfeld stammen, dass aber der Vater-Tochter-Inzest inzwischen vergleichsweise selten ist. Das Schlagwort der „Väter als Täter“ ist also in dieser pauschalen Verallgemeinerung falsch. Ausgeschlossen ist er aber nach wie vor nicht.

Dass die Zahlen – wenn auch geringfügig, aber immerhin – zurückgehen, darf nicht so gedeutet werden, dass sexueller Missbrauch inzwischen auf ein bedeutungsloses Ausmaß gesunken sei, oder gar, dass frühere Häufigkeitsangaben hysterische Übertreibungen waren. Wir müssen jeden Einzelfall ernst nehmen. Und das scheinbare Paradoxon hinnehmen und als positive Entwicklung anerkennen, dass die tatsächlichen Vorkommnisse allmählich seltener werden oder schneller aufgedeckt werden, vielleicht gerade *weil* sexuelle Missbrauchsfälle in den Medien so präsent sind, und gerade *weil* die Aufklärungs- und Präventionsarbeit insbesondere der spezialisierten Beratungsstellen wie Wildwasser, Zartbitter und Tauwetter so wertvoll ist.

Opfer sexuellen Missbrauchs werden durch öffentliche Berichterstattungen möglicherweise ermutigt, sich jemandem anzuvertrauen. Und je mehr wir als Beratungsfachkräfte, aber auch die Fachkräfte in Kindertagesstätten und Schulen einen sexuellen Missbrauch grundsätzlich für möglich halten und besonnen darauf reagieren können, desto leichter werden sich Kinder und Jugendliche uns anvertrauen.

Strafrechtliche Einordnung

Die wichtigsten Straftatbestände im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch sind in folgenden Paragrafen des Strafgesetzbuches benannt:

- § 174 StGB: Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 176 StGB: Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 177 StGB: Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 180 StGB: Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 182 StGB: Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 StGB: Exhibitionistische Handlungen
- § 184 StGB: Verbreitung pornografischer Schriften
- § 184b StGB: Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Schriften
- § 184c StGB: Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornografischer Schriften
- § 184d StGB: Zugänglichmachen pornografischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornografischer Inhalte mittels Telemedien
- § 201a StGB: Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (z. B. heimliches Filmen von Kindern in der Umkleidekabine)

Beim sexuellen Missbrauch von Kindern wird nach dem Schweregrad der Tat differenziert, was sich dann jeweils bei der Strafzumessung auswirkt. Als „schwerer sexueller Missbrauch“ nach § 176a StGB gilt, wenn

- der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre bereits wegen einer solchen Straftat verurteilt wurde.
- ein Erwachsener mit einem Kind den Beischlaf vollzieht oder es zum oralen oder analen Eindringen kommt.
- die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.
- durch die Tat eine Gefahr für eine schwere körperliche oder seelische Gesundheitsschädigung des Kindes gegeben ist.
- die Tat in der Absicht begangen wird, sie zum Gegenstand einer pornografischen Schrift zu machen, die verbreitet werden soll.
- das Kind bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder in Lebensgefahr gebracht wird.

Für ein „Kind“ gilt im Strafgesetzbuch die Altersgrenze von 14 Jahren; mit „Jugendlichen“ ist die Altersgruppe 14 bis 18 Jahre gemeint.

Schutzaltersgrenzen nach dem Strafgesetzbuch

<14 Jahre: sexueller Missbrauch gem. § 176 StGB

<16 Jahre: sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen gem. § 174 StGB

<18 Jahre: sexueller Missbrauch von Jugendlichen gem. § 182 StGB

Für bis zu 14-Jährige gilt eine absolute Schutzaltersgrenze, das heißt jeder sexualbezogene Umgang mit einem Kind wird unter Strafe gestellt. Einwilligungen von Kindern, wie sie oft von Beschuldigten zu ihrer eigenen vermeintlichen Entlastung behauptet werden, sind rechtlich völlig ohne Belang (Burgmüller in Fegert u. a. 2015, S. 54). Das bedeutet, dass sich grundsätzlich auch ein 15-Jähriger strafbar macht, wenn er „einvernehmliche“ sexuelle Kontakte mit seiner 13-jährigen Freundin hat.

Während unter 14-Jährige generell unter dem staatlichen Schutz stehen und jede sexuelle Handlung an, vor oder mit ihnen eine Straftat darstellt, gilt dieser Schutz für Jugendliche bis 16 Jahren zum einen immer dann, wenn zum Täter ein „Obhutsverhältnis“ besteht, der Jugendliche also in Obhut von seinen Eltern, Lehrern oder Ausbildern ist und der sexuelle Übergriff durch diese Personen erfolgt. Zum anderen steht es unabhängig von einem Obhutsverhältnis besonders unter Strafe, wenn ein Täter bei Jugendlichen unter 18 Jahren eine „Zwangslage“ ausnutzt (Drogenabhängigkeit, psychische Beeinträchtigung, Obdachlosigkeit von Ausreisern, o. a.) oder sexuelle Handlungen verlangt als Gegenleistung für Geschenke oder Gefälligkeiten, z. B. Gewährung von Unterkunft oder in Aussicht Stellen eines Jobs.

Im strafrechtlichen Sinn werden unter sexuellem Missbrauch alle Handlungen verstanden, die die sexuelle Selbstbestimmung eines Menschen verletzen. Diese Straftaten umfassen alle Handlungen, die entweder gegen den Willen des Opfers oder unter Ausnutzung einer fehlenden Einwilligungsfähigkeit vorgenom-

men werden. Eine fehlende Einwilligungsfähigkeit liegt bei Erwachsenen zum Beispiel vor, wenn das Opfer betrunken oder betäubt ist – und wird grundsätzlich *immer* angenommen, wenn das Opfer unter 14 Jahre alt ist.

Eine gegebene Einwilligung eines Mädchens/eines Jungen in eine sexuelle Handlung ist deshalb für die Strafbarkeit grundsätzlich nicht von Belang, weil der Gesetzgeber festgelegt hat, dass ein Kind aufgrund seines kognitiven, psychischen und physischen Entwicklungsstandes einer sexuellen Handlung mit einem Erwachsenen nicht verantwortlich zustimmen *kann*.

In der Rechtsprechung wird für jeden Einzelfall geprüft, wann das Ausmaß sexueller Handlungen mit Kindern von so großer „Erheblichkeit“ ist, dass eine Verurteilung des Täters gerechtfertigt ist. Zur Feststellung der „Erheblichkeit“ wird insbesondere auf das Alter des Opfers abgestellt: Je jünger das Kind, als desto erheblicher wird ein Übergriff gewertet. Außerdem werden bei der Festsetzung des Strafrahmens die Folgen beim Opfer, also der Grad der Verletzungen und der psychischen Belastung berücksichtigt. Und so könnten die einvernehmlichen sexuellen Kontakte zwischen 15- und 13-Jährigen im Einzelfall trotz grundsätzlicher Strafbarkeit letztlich straffrei bleiben.

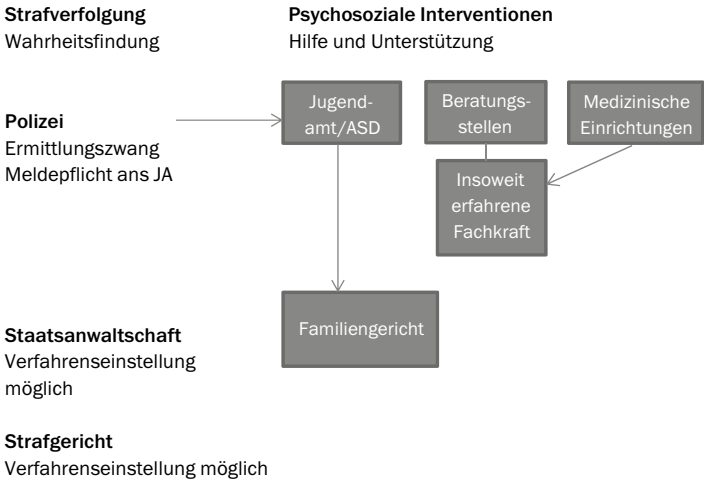
Die Strafmündigkeit beginnt mit 14 Jahren. Erst ab diesem Alter eines Täters kann ein sexueller Übergriff also strafrechtlich verfolgt werden. Tatsächlich werden aber schon jüngere Kinder auffällig mit sexuellen Übergriffen auf andere Kinder. Auf diese Fallkonstellationen und die daraus folgenden Aufträge für die Jugendhilfe wird im nächsten Kapitel ausführlicher eingegangen.

Festzuhalten ist, dass auch die Fälle, die strafrechtlich nicht verfolgt werden können, weil die Täter jünger als 14 Jahre alt sind, und vor allem auch die Fälle, die wegen fehlender Nachweise im Strafrecht notwendigerweise mit einem Freispruch enden müssen, dennoch als Fälle sexuellen Missbrauchs gelten. Gerade bei sexuellem Missbrauch an sehr kleinen Kindern oder an Kindern mit geistiger Behinderung liegen oft die für eine Verurteilung notwendigen Aussagen des Kindes nicht vor.

Hinausgehend über eine strafrechtliche Einordnung von „Straftatbeständen“ und unterhalb der Schwelle von der Strafbar-

keit ist sexueller Missbrauch einschließlich der sexuellen Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen ein Thema und ein Auftrag für pädagogische und psychotherapeutische Hilfen.

In der folgenden Abbildung sind die Akteure auf Seiten der Strafverfolgung einerseits und auf Seiten der psychosozialen Interventionen andererseits dargestellt (abgewandelt nach Jud/Fegert 2015, S. 65).



Die Polizei hat einen Ermittlungszwang, das heißt, sobald sie über einen Verdacht auf einen sexuellen Missbrauch erfährt, *muss* sie weiter ermitteln. Eine Art vertraulicher Mitteilung oder Anfrage, wie man selbst mit einem Verdacht umgehen soll, ist dort also nicht möglich.

Es gibt eine Meldepflicht der Strafverfolgungsbehörden an das Jugendamt, aber umgekehrt keine Anzeigepflicht für den ASD, für die Beratungsstellen oder für die medizinischen Einrichtungen. Das heißt: Auch in den Fällen ohne eine Strafanzeige sollen und müssen psychosoziale Interventionen möglich sein, und diese Hilfe darf in einem geschützten Rahmen ohne Mitteilung an die Strafverfolgungsbehörden stattfinden.

Neben den spezialisierten Beratungsstellen (zum Beispiel Wildwasser, Zartbitter, Tauwetter u. v. a. m.) sind mit „Beratungs-

stellen“ auch die Erziehungs- und Familienberatungsstellen gemeint. Ich bin der Überzeugung, dass diese Beratungsstellen eine ganz wichtige Rolle im Rahmen der psychosozialen Interventionen übernehmen können. Die Fachkräfte in der Erziehungsberatung sind häufig auch als „insoweit erfahrene Fachkraft“ nach §§ 8a und 8b SGB VIII qualifiziert und eingesetzt und somit in Kinderschutzfragen kompetent, und aufgrund ihrer therapeutischen Zusatzqualifikationen zudem sehr gut geeignet, sowohl mit den betroffenen Kindern und ihren Eltern als auch mit den übergreifenden Kindern und deren Eltern zu arbeiten. Zu den Aufgaben der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ werde ich in Kapitel 3 unter dem Absatz „Beratung von Fachkräften“ noch ausführlicher zurückkommen.

Medizinische Einrichtungen wie Sozialpsychiatrische Zentren und Kinder- und Jugendpsychiatrische Kliniken sowie Psychotherapeuten, die mit betroffenen Kindern und Jugendlichen arbeiten, spielen in der Hilfelandschaft eine wichtige Rolle. Auch sie können sich an eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ wenden. Beratungsstellen übernehmen damit oft eine Art Brückenfunktion, indem sie die Betroffenen nach einem niedrigschwelligen Zugang bei Bedarf in andere Hilfen entweder beim Jugendamt („Hilfen zur Erziehung“ nach §§ 27 ff. SGB VIII) oder im Gesundheitswesen weiter vermitteln können.

Das Familiengericht ist mit Fragen des sexuellen Missbrauchs befasst, wenn es nach Anrufung durch den ASD des Jugendamtes eine Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB zu prüfen hat oder wenn aufgrund eines Missbrauchsverdachts besondere Regelungen zu Sorgerecht und Umgang zu treffen sind.

Anzeigepflichten

Anzeigepflichten nach Kenntnis von einem Verdacht bestehen also nur bei der Polizei und darüber hinaus bei Vorgesetzten in Behörden, wenn ein sexueller Missbrauch durch einen Mitarbeiter erfolgt ist. Dazu später mehr unter „Missbrauch in Institutionen“. Auch wenn keine Anzeigepflicht besteht, darf nicht nur vom Opfer selbst, sondern auch von anderen Personen Anzeige gegenüber den Strafverfolgungsbehörden gestellt werden. Eine